



An das  
Karl-Schiller-Berufskolleg  
**Sekretariat**  
Bonnstr. 200  
50321 Brühl

**Schüler/in:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Klasse: \_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in: \_\_\_\_\_

**ABMELDUNG VON DER SCHULE**

Beendigung des Schulbesuchs (Datum): \_\_\_\_\_

**Grund der Abmeldung:**

- Ich habe einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen.  
 Ich habe einen Praktikumsvertrag abgeschlossen.  
 Ich habe einen Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Beginn: \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_  
Firma: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

- Ich besuche weiterhin folgende Schule:

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Schulform/Bildungsgang: \_\_\_\_\_  
Beginn: \_\_\_\_\_

Nach den Regelungen des Schulgesetzes NRW § 38 ist ein Schüler bis zum Ablauf des Schuljahres schulpflichtig, in dem er das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Die Schulpflicht wird entweder durch den Besuch einer anderen Schule der Sekundarstufe II oder durch den Besuch der Berufsschule im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses erfüllt.

Wird weder eine andere Schule besucht noch ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen, muss die Schulpflicht durch den Besuch einer Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis an einem Berufskolleg erfüllt werden.

**Mir ist bekannt, dass ich die leihweise überlassenen Schulbücher und den Schülerschein zurückgeben muss.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

**§ 38 SchulG NRW Schulpflicht in der Sekundarstufe II**

- (1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
- (2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
- (3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die **Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.**

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

## **NUR VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN!**

Bearbeitungsvermerke	Datum	Unterschrift
Kenntnis genommen Klassenlehrer/in		
überwiesen an (Schule)		
Schülerausweis zurück		
Bücherrückgabe erfolgt		
iPad Nr. _____ Rückgabe erfolgt		
iPad Ladekabel Rückgabe erfolgt		
Amt für BAFÖG benachrichtigt		
Ausgeschult zum (Sekretariat)		